



## Antrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Doris Rauscher, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**,

**Tessa Ganserer, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Verena Osgyan, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

**Martin Hagen, Sebastian Körber, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

### **Verbesserung der Situation von LGBTIQ\* in Bayern IV – Historische Aufarbeitung des Unrechts durch § 175 StGB**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag bedauert, dass die §§ 175 und 175 a Strafgesetzbuch (StGB) in ihrer nationalsozialistischen Fassung bis 1969 unverändert und danach als Sonderrecht betreffend das Schutzalter in Kraft blieben und einvernehmliche homosexuelle Handlungen anders als heterosexuelle Handlungen unter Strafe stellten.
2. Der Landtag bedauert die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Menschen wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen in Bayern. Die betroffenen Menschen wurden hierdurch in ihrer Menschenwürde, in ihren Menschenrechten und in ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz empfindlich beeinträchtigt.
3. Der Landtag wird allen Bestrebungen entschieden entgegentreten, Menschen wegen ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität zu verfolgen oder zu benachteiligen.
4. Die Staatsregierung wird aufgefordert, zur Unterstützung der historischen Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Menschen und des späteren Umgangs mit den Opfern, ein Fachgutachten in Auftrag zu geben. In diesem Gutachten soll die Rechts- und Lebenssituation homosexueller Männer und Frauen in Bayern zwischen 1945 und den frühen siebziger Jahren aufgearbeitet und dargestellt werden. Von besonderem Interesse sind dabei die Verfolgungs- und Repressionspraxis in ihren Auswirkungen auf individuelle Schicksale sowie der politische und gesellschaftliche Kontext in Bayern und in der jungen Bundesrepublik, der zur Kontinuität der nationalsozialistischen Strafverfolgung durch den § 175 StGB geführt hat. Parallel zur strafrechtlichen Verfolgungsebene sollen insbesondere mit Blick auf lesbische Frauen gesellschaftliche Mechanismen und Erfahrungen von Ausgrenzung und Diskriminierung untersucht werden. Die Ergebnisse dieses Gutachtens bilden die Grundlage dafür, die Erinnerung an die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Menschen in den Schulen und der politischen Bildungsarbeit, aber auch in der Polizeiausbildung und der Justizfortbildung wachzuhalten sowie in den genannten Bereichen und gesellschaftlich eine besondere Sensibilisierung gegenüber jenen homophoben Tendenzen zu fördern.

**Begründung:**

In der Bundesrepublik Deutschland galten gemäß Art. 123 Abs. 1 Grundgesetz die 1935 in der nationalsozialistische „Strafrechtsnovelle“ verschärften Straftatbestände zur Verfolgung homosexueller Handlungen als §§ 175 und 175 a des Strafgesetzbuches (StGB) bis zur Strafrechtsreform von 1969 fort. Demnach waren sämtliche sexuelle Handlungen, einschließlich erotisch interpretierbarer Annäherungen, unter Männern strafbar. Einvernehmen zwischen Erwachsenen schloss eine Strafe nicht aus. Nach der Strafrechtsreform 1969 bis zur endgültigen Abschaffung des § 175 StGB am 31. Mai 1994 bestanden unterschiedliche strafrechtliche Schutzaltersgrenzen für einvernehmliche homo- und heterosexuelle Handlungen.

Diese Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland bewirkte zumindest bis zum Jahr 1969 durch die Kriminalisierung der Homosexualität ein soziales Klima, das homosexuelle Menschen, Männer und Frauen, diskriminierte, diese an den Rand der Gesellschaft drängte sowie ihr Menschenrecht auf Privatleben und oft die wirtschaftliche Existenz einschränkte. Die strafrechtliche Verfolgung zog eine gesellschaftliche Ausgrenzung der Betroffenen nach sich; sie mussten durch die Prangerwirkung der Strafverfolgung oftmals ihren Beruf aufgeben und wurden ins soziale Abseits gedrängt. Dies galt auch bei Männern, gegen die Strafverfahren eingeleitet wurden, bei denen es aber nicht zu einer Verurteilung kam. Weibliche Homosexualität war nicht unter Strafe gestellt; die Frauen waren von der gesellschaftlichen Ächtung aber gleichermaßen erfasst. Das erlittene Unrecht und Leid wurde und wird von vielen Betroffenen und deren Angehörigen bis zum Tod vor dem Umfeld geheim gehalten.

Die Verschärfung der §§ 175, 175 a StGB im Jahr 1935 hatte zu einer immensen Ausweitung der Verfolgung geführt, die auch in der Bundesrepublik Deutschland mit großer Heftigkeit fortgesetzt wurde. In den Strafverfolgungsbehörden waren in den Anfangsjahren der Bundesrepublik teilweise die gleichen Personen für die Verfolgung von Homosexuellen zuständig wie in der NS-Zeit. In der Bundesrepublik Deutschland wurden bis zur Strafrechtsreform 1969 ca. 100 000 Strafverfahren eingeleitet und 50 000 Männer aufgrund ihrer Homosexualität verurteilt. Am 22. Juni 2017 beschloss der Deutsche Bundestag ein Gesetz zur Rehabilitierung und Entschädigung der nach § 175 StGB zwischen 1949 und 1969 verurteilten schwulen Männer. Dieses Gesetz war ein überaus wichtiges, wenn auch spätes Signal für die Betroffenen.

In Bayern wurden Verfahren aufgrund der §§ 175 und 175 a StGB bislang nicht ausreichend erforscht. Das Leid, das in der Zeit seit 1945 schwulen Männern und lesbischen Frauen zugefügt wurde, muss durch eine historisch-wissenschaftliche Aufarbeitung mit Gesichtern, Namen und konkreten Schicksalen sichtbar gemacht werden. Die erlittene Traumatisierung und noch immer vorhandene Angst und Misstrauen verhindern bis heute, dass Zeitzeugen und selbst Betroffene über das ihnen widerfahrene Unrecht und die gesellschaftliche Atmosphäre berichten, die die Unrechtsurteile möglich machten. Durch die wissenschaftliche Aufarbeitung der Unrechtsgeschehnisse, der Verfahren und Urteile sowie der individuellen Schicksale der Angeklagten und Verurteilten soll die Basis für ein wirksames Konzept gelegt werden, um Homophobie in Zukunft abzubauen sowie Vorurteile und Verachtung gegenüber homosexuellen Personen zu bekämpfen. Auch hier muss ein entschiedenes „NIE WIEDER!“ das Ziel gesellschaftlicher Bildung sein.

Bereits im Dezember 2012 hatte der Landtag von Rheinland-Pfalz einstimmig – also auch mit Zustimmung der CDU-Fraktion – beschlossen, sich für das Unrecht der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Menschen zu entschuldigen und die Landesregierung aufzufordern, einen Beitrag für seine historische Aufarbeitung zu leisten (Drs. 16/1849). In der Plenardebatte zu dem von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Antrag stellte der Redner der CDU-Fraktion fest, dass die Bestrafung von Homosexualität nach dem § 175 StGB zwischen 1948 und 1969 und das sie stützende Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1957 „mit unserem Rechtsverständnis der freiheitlichen Grundordnung des Grundgesetzes, der Grundrechte, mit unserem freiheitlichen Menschenbild und mit der Menschenwürde nicht vereinbar“ seien. Die historische Untersuchung für das Land Rheinland-Pfalz liegt seit Januar 2017 vor. ([https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Familie/8\\_Gesamtdokument\\_final\\_2.pdf](https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Familie/8_Gesamtdokument_final_2.pdf)).